



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA



Nr. 47

Mittwoch, 28. November 2018

2018

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera

Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Donnerstag, 29. November 2018, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200, Rathaus

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 18. Oktober 2018
- 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 2.1 Einwohnerantrag „Der Stadtratsbeschluss vom 23.08.2018 zur Beschluss-Vorlage DS 34/2017 „1. Ergänzung Rahmenplan „Plus“ Geras Neue Mitte“ ist aufzuheben und die Vorlage erneut unter Beachtung der Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu beraten. Für die Baufelder „Haus am Brühl“ (MK 1) und „Haus am KuK“ (MK 2) ist entsprechend des mehrheitlich geäußerten Bürgerwillens als Nutzung „öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung“ auszuweisen“;
hier: Feststellung der Zulässigkeit des Einwohnerantrages
- 2.2 Einwohnerantrag „Der Stadtratsbeschluss vom 23.08.2018 zur Beschluss-Vorlage DS 34/2017 „1. Ergänzung Rahmenplan „Plus“ Geras Neue Mitte“ ist aufzuheben und die Vorlage erneut unter Beachtung der Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu beraten. Für die Baufelder „Haus am Brühl“ (MK 1) und „Haus am KuK“ (MK 2) ist entsprechend des mehrheitlich geäußerten Bürgerwillens als Nutzung „öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung“ auszuweisen“;
hier: inhaltliche Diskussion und Entscheidung über den Einwohnerantrag
- 2.3 Einführung der Simsonkarte als tourismusfördernde Maßnahme
hier: Fortführung im Jahr 2019
- 2.4 Gemeinsamer Nahverkehrsplan der Stadt Gera und des Landkreises Greiz
hier: Fortgeltung der Teilfortschreibung 2015 - 2018 für das Stadtgebiet Gera im Jahr 2019
- 2.5 Gesamtabschluss

- 2.6 TPT Theater und Philharmonie Thüringen GmbH (TPT): Wirtschaftsplan 2019 und Mittelfristplanung 2019 bis 2023
- 2.7 TPT Theater und Philharmonie Thüringen GmbH (TPT): Umfirmierung und Änderung Gesellschaftsvertrag
- 3 Information Wirtschaftsförderung
- 4 Technologie- und Gründerzentrum Gera GmbH
hier: Information zur Geschäftsführung
- 5 Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Dr. Porst
Vorsitzender

Haushalts- und Finanzausschuss

Montag, 3. Dezember 2018, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200, Rathaus

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 22. Oktober 2018
- 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 2.1 TPT Theater und Philharmonie Thüringen GmbH (TPT): Wirtschaftsplan 2019 und Mittelfristplanung 2019 bis 2023
- 2.2 Honorarordnung für die Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“ (GVHS)
- 2.3 Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 - 2023 der Stadt Gera
hier: 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“
- 2.4 Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement zur fachlich-inhaltlichen Unterstützung der Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Gera (siehe Stadtratsbeschluss 38/2016 Energie- und Klimaschutzkonzept der Stadt Gera)

- 2.5 Einführung der Simsonkarte als tourismusfördernde Maßnahme
hier: Fortführung im Jahr 2019
- 2.6 Überplanmäßige Ausgabe im Ergebnisplan 2018 zur Zahlung der Gewerbesteuerumlage an das Land Thüringen
- 2.7 Jahresabschluss 2016
- 2.8 Gesamtabschluss
- 3 Berichterstattung Einnahmen III. Quartal 2018 Hofwiesenbad Gera gemäß Beschlusspunkt 3 des Stadtratsbeschlusses 96/2005 2. Ergänzung
- 4 Berichterstattung über den Stand des Haushaltsvollzugs
- 5 Information zum Stand der Haushaltsplanung 2019 und Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes einschließlich Zeitplanung
- 6 Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Huster
Vorsitzender

Rechnungsprüfungs- und Vergabeausschuss

Dienstag, 4. Dezember 2018, 17:30 Uhr, Beratungsraum 200, Rathaus

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 23. Oktober 2018
- 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 2.1 Gesamtabschluss
- 2.2 Jahresabschluss 2016
- 3 Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Klein
Vorsitzender

Sitzung des Stadtrates

Donnerstag, 6. Dezember 2018, 18:00 Uhr, Sitzungssaal des Rathauses

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 0 Aktuelle Stunde
- Rechtskonforme Einbringung und Beschlussfassung des Haushaltes 2019 für die Stadt Gera ist nicht erfolgt
- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 25. Oktober 2018
- 2 Informationen des Oberbürgermeisters
- 3 Einwohnerantrag „Der Stadtratsbeschluss vom 23.08.2018 zur Beschluss-Vorlage DS 34/2017 „1. Ergänzung Rahmenplan „Plus“ Geras Neue Mitte“ ist aufzuheben und die Vorlage erneut unter Beachtung der Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu beraten. Für die Baufelder „Haus am Brühl“ (MK 1) und „Haus am KuK“ (MK 2) ist entsprechend des mehrheitlich geäußerten Bürgerwillens als Nutzung „öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung“ auszuweisen“
hier: Feststellung der Zulässigkeit des Einwohnerantrages
- 4 Einwohnerantrag „Der Stadtratsbeschluss vom 23.08.2018 zur Beschluss Vorlage DS 34/2017 „1. Ergänzung Rahmenplan „Plus“ Geras Neue Mitte“ ist aufzuheben und die Vorlage erneut unter Beachtung der Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu beraten. Für die Baufelder „Haus am Brühl“ (MK 1) und „Haus am KuK“ (MK 2) ist entsprechend des mehrheitlich geäußerten Bürgerwillens als Nutzung „öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung“ auszuweisen“
hier: inhaltliche Diskussion und Entscheidung über den Einwohnerantrag
- 5 Bestellung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters für die Stadt Gera
- 6 Wahl der stellvertretenden Schiedspersonen für die Schiedsstelle 3 - Nachwahl -
- 7 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“
- 8 Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 - 2023 der Stadt Gera
hier: 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“
- 9 Honorarordnung für die Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“ (GVHS)
- 10 Einführung der Simsonkarte als tourismusfördernde Maßnahme
hier: Fortführung im Jahr 2019
- 11 Gesamtabschluss
- 12 TPT Theater und Philharmonie Thüringen GmbH (TPT): Umfirmierung und Änderung Gesellschaftsvertrag
- 13 TPT Theater und Philharmonie Thüringen GmbH (TPT): Wirtschaftsplan 2019 und Mittelfristplanung 2019 bis 2023
- 14 Gemeinsamer Nahverkehrsplan der Stadt Gera und des Landkreises Greiz
hier: Fortgeltung der Teilfortschreibung 2015 - 2018 für das Stadtgebiet Gera im Jahr 2019
- 15 Ergänzungssatzung ER/09/16 „Am Martinsgrund“
Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- 16 Vorhaben- und Erschließungsplan V+E/26/95 „Wohnpark Elsterauen“
Aufhebung des Einleitungsbeschlusses zum Aufhebungsverfahren
- 17 Vorhaben- und Erschließungsplan V+E/42/96 „Einkaufszentrum Wiesestraße“
Einleitung des Aufhebungsverfahrens
- 18 Bebauungsplan B/145/18 „Wohnen an der Kaimberger Straße“
Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 19 Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement zur fachlich-inhaltlichen Unterstützung der Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Gera (siehe Stadtratsbeschluss 38/2016 Energie- und Klimaschutzkonzept der Stadt Gera)
- 20 Brand- und Katastrophenschutzbedarfsplan (BKBP) für die Otto-Dix-Stadt Gera 2017-2021
hier: Aufhebung der Personalobergrenze

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Vonarb
Oberbürgermeister

Vorläufige Tagesordnungen

der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

Ortsteilrat Zwätzen

Donnerstag, 29. November 2018, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Pfarrstraße 3

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 18. Oktober 2018
- 2 Bebauungsplan B/145/18 „Wohnen an der Kaimberger Straße“
Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 3 Stellungnahme zum Gemeinsamen Nahverkehrsplan der Stadt Gera und des Landkreises Greiz
hier: Fortgeltung der Teilfortschreibung 2015 - 2018 für das Stadtgebiet Gera im Jahr 2019
- 4 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 5 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Lagojda
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Falka

Donnerstag, 29. November 2018, 19:30 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Kleinfalke Am Sportplatz 15

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 18. Oktober 2018
- 2 Stellungnahme zum Gemeinsamen Nahverkehrsplan der Stadt Gera und des Landkreises Greiz
hier: Fortgeltung der Teilfortschreibung 2015 - 2018 für das Stadtgebiet Gera im Jahr 2019
- 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 4 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Dietrich
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Langenberg

Montag, 3. Dezember 2018, 18:30 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Zeitzer Straße 43

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 12. November 2018
- 2 Stellungnahme zum Gemeinsamen Nahverkehrsplan der Stadt Gera und des Landkreises Greiz
hier: Fortgeltung der Teilfortschreibung 2015 - 2018 für das Stadtgebiet Gera im Jahr 2019
- 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 4 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Kirsch
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Hain

Montag, 3. Dezember 2018, 18:30 Uhr, Versammlungsraum im Gemeindehaus, Hain 30

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 5. November 2018
- 2 Generationentreff / Spielplatz im Ortsteil Hain
- 3 Stellungnahme zum Gemeinsamen Nahverkehrsplan der Stadt Gera und des Landkreises Greiz

hier: Fortgeltung der Teilfortschreibung 2015 - 2018 für das Stadtgebiet Gera im Jahr 2019

- 4 Informationen durch die Ortsteilbürgermeisterin
- 5 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Weil
Ortsteilbürgermeisterin

Ortsteilrat Röpsen

Montag, 3. Dezember 2018, 19:00 Uhr, Gemeindehaus Röpsen, Röpsen 31

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 29. Oktober 2018
- 2 Stellungnahme zum Gemeinsamen Nahverkehrsplan der Stadt Gera und des Landkreises Greiz
hier: Fortgeltung der Teilfortschreibung 2015 - 2018 für das Stadtgebiet Gera im Jahr 2019
- 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 4 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Hartick
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Roben

Mittwoch, 5. Dezember 2018, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Roben 54

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 14. November 2018
- 2 Stellungnahme zum Gemeinsamen Nahverkehrsplan der Stadt Gera und des Landkreises Greiz
hier: Fortgeltung der Teilfortschreibung 2015 - 2018 für das Stadtgebiet Gera im Jahr 2019
- 3 Informationen durch die Ortsteilbürgermeisterin
- 4 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Conradi
Ortsteilbürgermeisterin

Ortsteilrat Milbitz/Thieschitz/Rubitz

Mittwoch, 5. Dezember 2018, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Köstritzer Weg 5

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 14. November 2018
- 2 Vorhaben- und Erschließungsplan V+E/26/95 "Wohnpark Elsterauen"
Aufhebung des Einleitungsbeschlusses zum Aufhebungsverfahren
- 3 Stellungnahme zum Gemeinsamen Nahverkehrsplan der Stadt Gera und des Landkreises Greiz
hier: Fortgeltung der Teilfortschreibung 2015 - 2018 für das Stadtgebiet Gera im Jahr 2019
- 4 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 5 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Geißler
Ortsteilbürgermeister

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i.V.m. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290) erlässt die Stadt Gera nachfolgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die mit dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für Fahrten mit Taxen, deren Betreiber ihren Betriebssitz in der Stadt Gera haben, innerhalb des Pflichtfahrgebietes der Stadt Gera.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet wird in zwei Tarifzonen unterteilt.

Tarifzone I:
umfasst das Stadtgebiet Gera außer Tarifzone II

Tarifzone II:
umfasst die Ortschaften Weißig, Thranitz, Naulitz, Trebnitz, Röpsen, Hain, Aga, Falka, Hermsdorf, Roben und Söllnitz/Cretzschwitz sowie alle übrigen Orte innerhalb von 40 km Straßenentfernung. Eingeschlossen im Pflichtfahrgebiet der Stadt Gera sind somit die Städte Jena, Weißenfels, Altenburg, Glauchau, Zwickau und Pößneck.

- (3) Innerhalb der Tarifzonen I und II (Pflichtfahrgebiet) besteht Beförderungs- und Tarifpflicht. Ein Bereithalten nach § 47 Absatz 2 PBefG ist in der Tarifzone II nicht gestattet.

§ 2 Beförderungspflicht

Die Beförderungspflicht des Taxiunternehmens (§ 22 PBefG) umfasst nicht die Beförderung von Personen:

1. die unter starkem Einfluss von Alkohol und / oder anderen Rauschmitteln stehen,
2. die erkennbar an einer ansteckenden oder ekelregenden Krankheit leiden oder
3. die zu erkennen geben, dass sie nicht in der Lage sind, nach Ausführung des Fahrauftrages das fällige Beförderungsentgelt in bar zu entrichten.

Eine Verpflichtung des Taxiunternehmers/-fahrers, dem Besteller bzw. Fahrgast hinsichtlich des Beförderungsentgeltes Kredit einzuräumen, ist mit der Beförderungspflicht nicht verbunden.

Ergeben sich Tatsachen oder Umstände, die das Nichtentstehen oder den Wegfall der Beförderungspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen begründen erst während der Ausführung eines Fahrauftrages, so ist der Taxifahrer berechtigt, die weitere Ausführung abzulehnen und die Fahrt abzubrechen. Der Fahrgast schuldet in diesem Falle das bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Beförderungsentgelt.

§ 3 Allgemeines

1. Sondervereinbarungen

- (1) Die mit dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Abweichend hiervon ist im Rahmen des § 51 Abs. 1 Nr. 6 PBefG für das Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2) der Abschluss von Sondervereinbarungen durch Taxiunternehmen zulässig. In solchen Vereinbarungen, deren Abschluss insbesondere mit Krankenversicherungsträgern, mit ärztlichen oder sonstigen gesundheitsdienstlichen Berufsvertretungen sowie mit Trägern des Rettungsdienstes, des Feuer-, des Katastrophen- oder des Zivilschutzes in Betracht kommen, ist ein bestimmter Geltungszeitraum festzulegen. Sie sind schriftlich zu vereinbaren und können außer besonderen Bestimmungen über die Beförderungsentgelte sonstige weitere Beförderungsbedingungen enthalten.
- (2) Die Sondervereinbarungen dürfen die Ordnung des Verkehrs nicht stören. Sie sind vor ihrer erstmaligen Anwendung der Stadtverwaltung Gera durch Bekanntgabe ihres vollständigen Inhaltes schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Sondervereinbarungen, die durch die Stadtverwaltung Gera nicht genehmigt wurden, sind unwirksam.
- (4) Sondervereinbarungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, insbesondere Absprachen über ermäßigte Beförderungsentgelte von Fall zu Fall, sind nichtig. (§§ 51 Abs. 1, 39 Abs. 3 Satz 2 PBefG)

Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte gemäß § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung personenbeförderungrechtlicher Vorschriften vom 8. November 2007 (BGBl. I Nr. 57 S. 2569) als vereinbart.

2. Zusammensetzung des Beförderungsentgeltes

- (1) Das Beförderungsentgelt für Fahrten mit Taxen setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundpreis (§ 4)
- Kilometerpreis (§ 5)
- Wartezeitpreis, soweit in Betracht kommend (§ 6)
- Zuschläge (§ 7)

Im Beförderungsentgelt ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Das Beförderungsentgelt darf für die Beförderung von 1 bis 5 Personen nur einmal erhoben werden, wobei je bis zu 2 Kindern unter 6 Jahren in Erwachsenenbegleitung als eine Person gerechnet werden; ein einzelnes Kind unter 6 Jahren in Erwachsenenbegleitung bleibt unberücksichtigt. Für in Auftrag gegebene Beförderung von Kindern unter 6 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen wird das volle Beförderungsentgelt in Ansatz gebracht.

- (2) Wird ein bestelltes Taxi aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht genutzt, so hat der Besteller einen Pauschalpreis in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Die Pauschale entfällt, wenn der Auftrag mindestens 1 Stunde vor vereinbartem Fahrtbeginn widerrufen wird.

3. Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Taxifahrer hat sich, soweit nicht in zulässiger Weise ein ermäßigtes Beförderungsentgelt vereinbart ist, zur Berechnung und Belegung der Grund-, der Kilometer- und ggf. dem Wartezeitpreis eines vorschriftsmäßig geeichten Fahrpreisanzeigers zu bedienen. Der Fahrpreisanzeiger ist entsprechend des Fahrauftrages rechtzeitig einzuschalten, muss genau funktionieren, für den Fahrgast stets sichtbar, erforderlichenfalls beleuchtet sein und bis zur Beendigung des Fahrauftrages eingeschaltet bleiben. Der Taxifahrer darf dem Fahrgast nur das bei Beendigung des Fahrauftrages vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt, ggf. zuzüglich der Anfahrsgebühr bzw. des Zuschlages für Großraumtaxen, abfordern.
- (2) Vor jeder Fahrt ist der entsprechende Tarif einzuschalten. Es darf nur der Fahrpreis abgefordert werden, der vom Fahrpreisanzeiger angezeigt wird, es sei denn, es handelt sich um eine Fahrt über das Pflichtfahrgebiet der Stadt Gera hinaus oder um eine Fahrt gemäß § 3 Ziffer 1, Abs. 1 (Sondervereinbarung) der Taxitarifordnung. Darüber hinaus dürfen nur evtl. verauslagte Fernsprech- oder Parkgebühren erhoben werden.
- (3) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Kilometerpreis unter Ansatz der tatsächlich gefahrenen Wegstrecke zu berechnen und der Grundpreis hinzuzurechnen. In diesen Fällen darf ein Wartezeitpreis nur verlangt werden, wenn und soweit Wartezeiten von mehr als 1 Minute nicht durch die Störung bedingt, sondern vom Fahrgast veranlasst wurden. Die Störung des Fahrpreisanzeigers ist unverzüglich zu beseitigen.

4. Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist vom Fahrgast nach Erledigung des Fahrauftrages in bar zu entrichten. Der Taxifahrer ist nicht zur Entgegennahme unbarer Zahlungsmittel verpflichtet.
- (2) Muss auf Grund der Umstände die Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes angenommen werden, kann in Ausnahmefällen eine Vorauszahlung gefordert werden. Die Beförderungspflicht im Pflichtfahrgebiet bleibt von der Zahlung eines Vorschusses unberührt.

§ 4 Grundpreis

Der Grundpreis für die Inanspruchnahme einer Taxe beträgt einheitlich 7,00 Euro inklusive dem ersten Kilometer.

§ 5 Kilometerpreis

Der Kilometerpreis beträgt innerhalb des Pflichtfahrgebietes ab dem 2. Kilometer

a) Montag bis Samstag in der Zeit von 6.00 – 21.00 Uhr	2,20 Euro
b) Montag bis Samstag in der Zeit von 21.00 – 6.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 – 24.00 Uhr	2,30 Euro

Der Kilometerpreis außerhalb bzw. nach außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist frei zu vereinbaren. Bei Fahrten, die außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen bzw. enden, ist der Kilometerpreis für die gesamte Fahrtstrecke zu vereinbaren.

Bei Fahrten innerhalb der Tarifzone I und bei Fahrten durch die Tarifzone I wird jeweils keine Anfahrt berechnet.

Bei Fahrten, die nicht in der Tarifzone I beginnen bzw. enden, wird ab Verlassen der Tarifzone I ein Anfahrtentgelt (Grundpreis sowie der Kilometerpreis für die Anfahrt) sowie der Kilometerpreis für die Besetztfahrt berechnet. Der Fahrgast ist bei Auftragsannahme darauf hinzuweisen.

Die Fortschalteinheit wird auf 0,10 Euro festgesetzt.

§ 6 Wartezeitpreis

Für die Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsvertrages wird ein Entgelt in Höhe von 36,00 Euro pro Stunde erhoben. Dies entspricht 0,60 Euro pro Minute.

Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während seiner Inanspruchnahme auf Veranlassung des Fahrgastes oder aus verkehrlichen, vom Taxifahrer nicht zu vertretenden Gründen.

Fahrgästen gegenüber besteht eine gebührenpflichtige Wartepflicht bis zu 15 Minuten, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Fahrgäste sind darauf hinzuweisen.

§ 7 Zuschläge

- (1) Gepäck und andere Güter Unentgeltlich wird befördert:

- Handgepäck (Gepäck bis zu einer Größe von 55 cm x 40 cm x 20 cm)
- Zusammenklappbare Rollstühle
- Rollator, Gehhilfen (gem. Hilfsmittelverzeichnis der GKV)

Für anderes Gepäck (z.B. Kinderwagen, Fahrräder), schwere Gepäckstücke und andere nicht weiter genannte Güter wird einmalig ein Entgelt in Höhe von 2,00 Euro erhoben.

- (2) Kleintiere Für die Beförderung von frei transportierten Kleintieren (z.B. Hunde, Katzen) oder Kleintieren im Transportbehälter bzw. Käfig wird jeweils ein Entgelt in Höhe von 2,00 Euro erhoben. Blindenhunde werden unentgeltlich befördert.

- (3) Großraumtaxi Bei Benutzung eines Taxis mit mehr als 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz (Großraumtaxi) wird zu dem vom Fahrpreisanzeiger ermittelten Fahrpreis ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 6,00 Euro berechnet, wenn mehr als 4 Personen befördert werden oder unabhängig von der Zahl der beförderten Personen ein Großraumtaxi ausdrücklich angefordert worden ist.

Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

Der Fahrgast ist vor Inanspruchnahme der Taxe über die anfallenden Zuschläge hinreichend zu informieren.

§ 8 Sonstiges

Diese Rechtsverordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast bzw. dem Besteller auf Verlangen vorzulegen.

Dem Fahrgast oder dem Besteller einer Beförderungleistung ist auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die Quittung muss den Namen und Anschrift des Taxiunternehmers, die Ordnungsnummer der Taxe, das Beförderungsentgelt, den Prozentsatz der Mehrwertsteuer, die Fahrtstrecke, Datum und Uhrzeit sowie Name und Unterschrift des Fahrers enthalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Absatz 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 61 Abs. 2 PBefG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer und/oder Fahrzeugführer

1. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 eine Taxe in der Tarifzone II bereithält,
2. entgegen § 3 Nr. 1 Punkt 1 die Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet,
3. entgegen § 3 Nr. 1 Punkt 2 eine getroffenen Sondervereinbarungen nicht oder nicht rechtzeitig zur Genehmigung vorlegt,
4. entgegen § 3 Nr. 3 Punkt 1 im Pflichtfahrgebiet eine Personenbeförderung ohne eingeschalteten und funktionierenden Fahrpreisanzeiger durchführt,
5. entgegen § 3 Nr. 3 Punkt 2 den entsprechenden Tarif nicht einschaltet oder nicht den vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreis fordert,
6. entgegen § 3 Nr. 3 Punkt 3 bei Störungen des Fahrpreisanzeigers den Fahrpreis nicht nach den zurückgelegten Kilometern berechnet oder die Störung des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich beseitigt,
7. entgegen § 8 diese Rechtsverordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorzeigt oder dem Fahrgast auf sein Verlangen keine Quittung oder eine Quittung nicht richtig ausstellt.

§ 10 Weitere Rechtsvorschriften

Im Übrigen bleiben die Rechtsvorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und die zu dessen Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 25. November 2016 außer Kraft.

Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger behalten die bisherigen Entgelte für die noch nicht umgestellten Fahrpreisanzeiger ihre Gültigkeit.

Über die Neueichung der Fahrpreisanzeiger ist der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Verkehr ein Nachweis zu erbringen.

Julian Vonarb
Oberbürgermeister

Gera, den 09. November 2018

Sprechzeiten der Fraktionen des Stadtrates

Fraktion DIE LINKE.

Dienstag, 4. Dezember 2018, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

CDU-Fraktion

Dienstag, 4. Dezember 2018, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

Fraktion Liberale Allianz

Dienstag, 4. Dezember 2018, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 109, Tel. 0365 8381510

Fraktion Bürgerschaft Gera

Dienstag, 4. Dezember 2018, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381550

SPD-Fraktion

Dienstag, 4. Dezember 2018, 16:00 bis 18:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0365 8381540

Bürgerinformation

Die Stadt Gera informiert gemäß dem § 13 Satz 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) über die Beendigung folgender beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahme:

Maßnahme	Teileinrichtung	Baubeginn erfolgte am:
Bielitzstraße (Friedrich-Engels-Str. bis Handwerkstraße)	Straßenbeleuchtung	09.10.2018

Gemäß dem § 7 ThürKAG werden für diese Maßnahme Straßenausbaubeiträge von den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechtes i.S. des Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhoben.

Den Beitragspflichtigen wird durch den Fachdienst Tiefbau, Team Beitragsabrechnung der Erlass der entsprechenden Bescheide ca. 3 – 4 Wochen vorher angekündigt.

Simone Prüfer
Fachdienstleiterin Tiefbau

Impressum

geraer wochenmagazin mit den
Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera

Herausgeber: Stadt Gera, vertreten durch den Oberbürgermeister

Redaktion: Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Sina Kühn, Kornmarkt 12, 07545 Gera,
Tel.: 0365 838 1101, www.gera.de

Redaktionsschluss: in der Regel 8 Kalendertage vor dem Erscheinen der Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera im geraer wochenmagazin

Auflage: 50.039

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gera

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

6. Änderung des Flächennutzungsplanes Gera 2020 (FNP 2020)

Der Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Gera 2020 (FNP 2020) und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 1 BauGB

vom 6. Dezember 2018 bis einschließlich 21. Dezember 2018

im Fachdienst Bauvorhaben, Amthorstraße 11, 07545 Gera, Foyer II. Obergeschoss zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Zusätzlich werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Vorentwurf der 6. Änderung des FNP 2020 und die Begründung während der Öffentlichen Auslegung im Internet unter www.gera.de über „Bauen & Umwelt/Öffentliche Auslegungen“ sowie geoportal.gera.de/Auslegungen veröffentlicht.

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann Gelegenheit, Stellungnahmen zum Vorentwurf der 6. Änderung des FNP 2020 schriftlich oder zur Niederschrift im Fachdienst Bauvorhaben und Stadtentwicklung, Amthorstraße 11, 07545 Gera zu den oben angegebenen Auslegungszeiten vorzubringen.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zur Erhebung von personenbezogenen Daten:

(Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadtverwaltung Gera, Der Oberbürgermeister

Innerorganisatorisch: Fachdienst Bauvorhaben und Stadtentwicklung, Fachgebiet Stadtplanung, Amthorstraße 11, 07545 Gera
Telefon: 0365/838 4900; Fax: 0365/838 4905;
E-Mail: bauvorhaben@gera.de

Kontaktadressen des Datenschutzbeauftragten (Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Stadtverwaltung Gera, Datenschutzbeauftragter, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Telefon: 0365/838-2106; Fax: 0365/838-1705; E-Mail: datenschutz@gera.de

Zwecke der Datenverarbeitung ist ein Verfahren nach Baugesetzbuch (BauGB) zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Gera 2020 (FNP 2020).

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (Art. 13 Abs. 1 lit. c DS-GVO i.V.m. § 16 Abs. 1 ThürDSG)
§§ 8 bis 28 sowie 34, 35 BauGB.

Empfänger (Art. 13 Abs. 1 lit. E DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten erhalten das Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO sowie der Postvertrieb.

Dauer der Speicherung

Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die (jeweilige Aufgabenerfüllung beschreiben) erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung (Art. 13 Abs. 2 lit. b DS-GVO)

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft**

über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

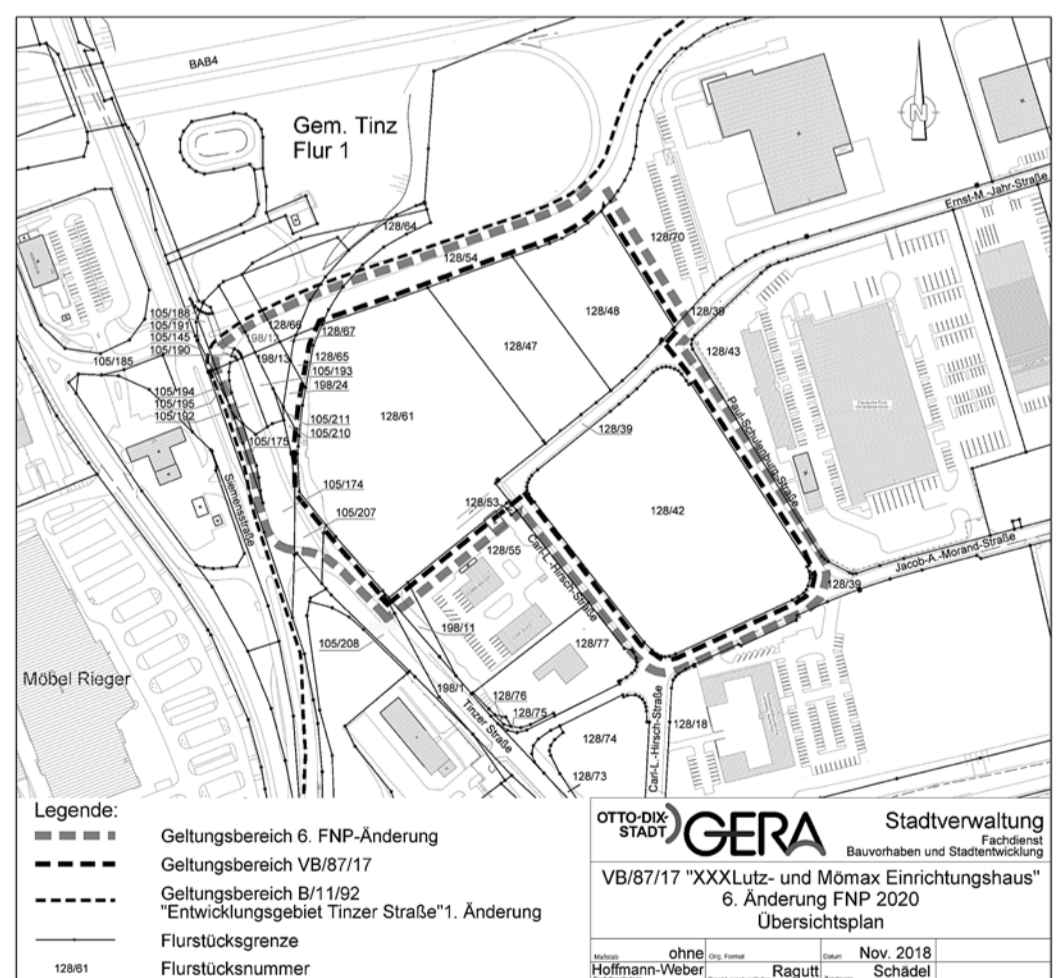
Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DS-GVO).

Es besteht ein Beschwerderecht beim Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Häfelerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tlfdi.de).

Gera, 20. November 2018

i.V. Konrad Steinbrecht
Daniela Hoffmann-Weber
Fachdienstleiterin



Bezugsmöglichkeiten des „geraer wochenmagazins“ mit den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera und Aushangstelle der Behörde

Die Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera erscheinen wöchentlich zum Mittwoch in der Wochenzeitung geraer wochenmagazin und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt. Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, zu den Öffnungszeiten montags und freitags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, dienstags und donnerstags von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und mittwochs und sonntags von 9:00 bis 13:00 Uhr abgeholt werden.

In zurückliegende Ausgaben des geraer wochenmagazins kann im Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Zudem sind die Öffentlichen Bekanntmachungen auch unter www.gera.de/bekanntmachungen zu finden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Recht und Stadtrat zur Einsichtnahme aus.

Im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar des geraer wochenmagazins mit den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit. Die Aushangstelle der Behörde (Amtstafel) für öffentliche Zustellungen und öffentliche Aushänge befindet sich im Rathaus, Kornmarkt 12, Erdgeschoss, links und ist für jeden Bürger zu den Öffnungszeiten des Rathauses zugänglich.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gera

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

vorhabenbezogener Bebauungsplan VB/87/17 „XXXLutz- und Mömax-Einrichtungshaus“

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VB/87/17 „XXXLutz- und Mömax-Einrichtungshaus“, die Begründung und folgende umweltbezogene Informationen / Stellungnahmen:

Innerorganisatorisch: Fachdienst Bauvorhaben und Stadtentwicklung, Fachgebiet Stadtplanung, Amthorstraße 11, 07545 Gera
Telefon: 0365/838 4900; Fax: 0365/838 4905;
E-Mail: bauvorhaben@gera.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Stadtverwaltung Gera, Datenschutzbeauftragter, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Telefon: 0365/838-2106; Fax: 0365/838-1705; E-Mail: datenschutz@gera.de

Zwecke der Datenverarbeitung ist ein Satzungsverfahren nach Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VB/87/17 „XXXLutz- und Mömax-Einrichtungshaus“.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (Art. 13 Abs. 1 lit. c DS-GVO i.V.m. § 16 Abs. 1 ThürDSG)

§§ 8 bis 28 sowie 34, 35 BauGB.

Empfänger (Art. 13 Abs. 1 lit. E DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten erhalten das Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO sowie der Postvertrieb.

Dauer der Speicherung

Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die (jeweilige Aufgabenerfüllung beschreiben) erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung (Art. 13 Abs. 2 lit. b DS-GVO)

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DS-GVO).

Es besteht ein Beschwerderecht beim Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Häfslstraße 8, 99096 Erfurt (www.tlfdi.de).

Gera, 20. November 2018

i.V. Konrad Steinbrecht
Daniela Hoffmann-Weber
Fachdienstleiterin

Art der Umweltinformation	Themenblöcke nach Schutzgütern (SG)										schlagwortartige Kurzcharakterisierung	
	Mensch	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter		Wechselwirkungen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange				X								- ehemaliges Kasernengrundstück, daher mögliche anthropogene Auffüllungsbereiche
					X							- ggf. nicht einbaufähiger Bodenaushub
	X	X									X	- Versickerung im Gebiet, Ableitung Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer
2 Gutachten Artenschutz	X											- verschiedene strukturreiche Gehölzbestände mit ökol. Bedeutung für Insekten, Vögel, Reptilien und Fledermäuse
									X			- Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatgestände gem. §44 BNatSchG mit Bestandserfassung Avifauna/ Reptilien
Geotechnischer Bericht	X		X	X	X					X	X	- keine Kulturgüter bekannt
												- Nachweis potenzieller Quartierstrukturen in Baumbestand und Jagdhabitat verschiedener Fledermausarten -> Wiederherstellung Habitatachsen, Herstellung 2 Ständerquartiere
Erkundung Altlasten	X			X	X	X						- Nachweis Brutvögel -> Ausgleich erforderlich und Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit
Begründung aus B/11/92		X	X		X							- Nachweis Zauneidechse/ Blindschleiche -> Absammlung/ Umsiedelung und Ausgleich erforderlich
												- Eremit mit nicht nachgewiesen
												- Bodenverunreinigungen bis max. 4 m Tiefe nachgewiesen
												- keine Gefährdung der SG Mensch und Wasser, kein Handlungsbedarf
												- GB1 teilweise in Trinkwasserschutzzone III des Tiefbrunnens Brahmenau
												- keine besonders geschützten Biotop nach §18 ThürNatG
												- Vorkommen div. Vogelarten

liegen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 6. Dezember 2018 bis einschließlich 21. Dezember 2018

im Fachdienst Bauvorhaben, Amthorstraße 11, 07545 Gera, Foyer II. Obergeschoss zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Zusätzlich werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VB/87/17 „XXXLutz- und Mömax-Einrichtungshaus“, die Begründung und die vorliegenden umweltbezogenen Informationen / Stellungnahmen während der Öffentlichen Auslegung im Internet unter www.gera.de über „Bauen & Umwelt/Öffentliche Auslegungen“ sowie geportal.gera.de/Auslegungen veröffentlicht.

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann Gelegenheit, Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift im Fachdienst Bauvorhaben und Stadtentwicklung, Amthorstraße 11, 07545 Gera zu den oben angegebenen Auslegungszeiten vorzubringen.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zur Erhebung von personenbezogenen Daten:

(Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadtverwaltung Gera, Der Oberbürgermeister

